

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Erska GmbH

Stand: 1. Januar 2012

Die folgenden Bedingungen gelten nur bei Verwendung gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Lieferungen - darunter werden auch Leistungen, Vorschläge, Beratungen und Nebenleistungen verstanden - erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anders lautenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; sie werden auch nicht anerkannt, wenn der Lieferer ihnen nach Erhalt nicht noch einmal widerspricht.

I. Angebot

- (1) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen verpflichten zum vollen Schadensersatz. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform, ebenso die Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Für die Lieferungen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Verkaufspreise und Konditionen.
- (4) Angegebene Lieferfristen gelten nur unter der Voraussetzung störungsfreier Produktion und ausreichender Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen. Störungen im Betriebsablauf des Lieferers oder seiner Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden waren, sowie Arbeitskämpfe, gesetzliche oder behördliche Lieferverbote oder höhere Gewalt berechtigen uns zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, entfällt die Lieferpflicht, ohne dass der Lieferer deshalb zum Ersatz von Schäden verpflichtet würde.
- (5) Für den Besteller zumutbare Konstruktions- oder Formänderungen des Kaufgegenstandes seitens des Lieferers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten.
- (6) Vertragliche Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind nicht als Garantie im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB zu verstehen, es sei denn etwas anderes wird auf Verlangen des Bestellers ausdrücklich zugesichert.

II. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Im Bereich Lötwerkzeuge erfolgt die Lieferung bei einem Nettoauftragswert von über € 250,00 innerhalb von Deutschland nach CPT (Incoterms 2010), Bestimmungsort innerhalb Deutschlands. Die Lieferung außerhalb Deutschlands erfolgt nach FCA (Incoterms 2010), Erska, Wertheim. Unabhängig vom Warenwert berechnen wir bei Gefahrgut einen Gefahrgutzuschlag. Ausgenommen hiervon sind im Bereich Lötwerkzeuge Rework- und Inspektions-Systeme, deren Lieferungen nach FCA (Incoterms 2010), Erska, Wertheim erfolgen.
Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt im Bereich Lötwerkzeuge nach Ermessen des Lieferers.
Wünscht der Besteller eine besondere Versandform, trägt er die Kosten des Versandes. Für Lieferungen mit einem Nettowarenwert bis € 75,00 stellt der Lieferer im Bereich Lötwerkzeuge € 5,00 Bearbeitungskosten in Rechnung. Im Bereich Lötanlagen erfolgen die Lieferungen FCA (Incoterms 2010), Erska, Wertheim, ausschließlich Verpackung. Für Lieferungen mit einem Nettowarenwert bis € 75,00 stellt der Lieferer im Bereich Lötanlagen € 15,00 Bearbeitungskosten in Rechnung.
- (2) Kosten für Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers nach bestem Ermessen des Lieferers.

III. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Ware sowie im Falle von Unmöglichkeit oder Verzögerung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt IV - Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- (1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- (2) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- (3) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
- (4) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (5) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- (6) Mangelfreie Waren werden nur nach schriftlicher Bestätigung der Vertriebsleitung zurückgenommen. Je nach Zustand von Verpackung und Aktualität können kulanzweise bis zu 60 % des Kaufpreises gutgeschrieben werden.

Rechtsmängel:

- (7) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Bedingungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (8) Die unter Abschnitt III 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt IV 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt III 7 ermöglicht,
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht,
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Unmöglichkeit, Lieferverzögerung:

- (9) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- (10) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- (11) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die in Folge eines Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsschädigung gemäß Abschnitt IV 2 zu fordern.
- (12) Gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug oder Unmöglichkeit bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IV 2 dieser Bedingungen.

IV. Haftung

- (1) Wenn der Liefergegenstand durch die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitungen für die Bedienung und Wartung des

Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte III und IV 2 entsprechend.

- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter des Lieferers,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird und dies auf Mängel am Liefergegenstand zurückzuführen ist.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

V. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchem Rechtsgrund auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VI. Zahlung

- (1) Rechnungen sind wie folgt fällig:
 - Im Bereich Lötwerkzeuge und für Betriebsmittel innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Skonto wird nur dann gewährt, wenn keine fälligen Zahlungsrückstände bestehen.
 - Im Bereich Lötwerkzeuge für Rework- und Inspektions-Systeme innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung.
 - Im Bereich Lötanlagen sind 50 % bei Bestellung und 50% bei Versandbereitschaft innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung jeweils netto fällig.
 - Dienstleistungen sind ohne Abzug netto fällig.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine behält sich der Lieferer die Rechnungstellung von Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vor.
- (3) Bei Erstbestellungen ist der Lieferer zu Nachnahmelieferungen oder Lieferungen gegen Vorkasse berechtigt. Desgleichen werden Lieferungen bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit nur gegen Nachnahme oder Vorkasse vorgenommen.
- (4) Bei Überfälligkeit der Forderungen ist der Lieferer berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Ebenso werden die gesamten Forderungen sofort fällig, wenn sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers nachträglich verschlechtert.

VII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

- (1) Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche.
- (2) Sämtliche Forderungen, die dem Besteller aus Weiterlieferungen von Vorbehaltswaren erwachsen, werden hiermit in Höhe der jeweiligen Forderungen des Lieferers aus der gesamten Geschäftsverbindung an den Lieferer sicherheitshalber abgetreten.
- (3) Bei der Verarbeitung der Waren des Lieferers durch den Besteller gilt der Lieferer als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren des Lieferers zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Waren des Lieferers mit einer Sache des Bestellers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Waren des Lieferers zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf den Lieferer über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- (4) Verlust, Beschädigung, Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware oder Pfändung der abgetretenen Forderungen sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Aus der Geltendmachung der Ansprüche des Lieferers entstandene Kosten sind vom Besteller zu erstatten.

VIII. Export

- (1) Der Export der Erzeugnisse des Lieferers in Länder, für welche der Lieferer Alleinvertriebsrechte vergeben hat, ist nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Außenwirtschaftsrecht

- (2) Die gelieferten Güter können Komponenten und/oder Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich, die Exportkontrollvorschriften der vorstehend genannten Länder zu beachten und nicht an die darin genannten kritischen Länder, an kritische Empfänger, für kritische Endverwendungen zu liefern. Der Lieferer ist nicht zur Vertragserfüllung gegenüber dem Besteller verpflichtet, soweit dies zu Verstößen gegen Exportkontrollvorschriften führen würde.

IX. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wertheim/Main. Gerichtsstand ist Würzburg, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Der Lieferer ist berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, statt der unwirksamen Klausel eine wirksame zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich eine Regelungslücke zeigt.